Wien, am 27.6.2025

Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 2021 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden (Teilpensionsgesetz)

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und ist mit seinen Angeboten für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV Bundesverband für die Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte Teilhabe, soziale Absicherung, selbstbestimmtes Leben und diskriminierungsfreien Zugang zu Arbeit und sozialer Sicherheit, ein.
Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet Bund und Länder zur Schaffung eines inklusiven, chancengerechten und barrierefreien Sozial- und Arbeitsrechts. Die vorliegenden Gesetzesänderungen betreffen zentrale Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen – darunter Teilhabe am Arbeitsleben (Art. 27 UN-BRK), sozialer Schutz (Art. 28 UN-BRK), Barrierefreiheit (Art. 9 UN-BRK) und Gleichberechtigung (Art. 5 UN-BRK).

Aus Sicht der Menschen mit Behinderungen ist es daher unerlässlich, dass jede gesetzliche Neuregelung differenziert auf ihre Auswirkungen auf diese Personengruppe geprüft wird. Unsere Stellungnahme zielt darauf ab,

bestehende Benachteiligungen zu vermeiden und individuelle Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Unsere Forderungen sind an der verpflichtenden Erfüllung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausgerichtet.

Der ÖZIV Bundesverband nimmt daher zu oben genanntem Entwurf aus der Sicht seines Wirkungsbereiches und als Vertreter der Interessen von Menschen mit Behinderungen

wie folgt Stellung:

- **§ 4a APG – Teilpension**

Die vorgesehene Einschränkung der Teilpension auf eine Arbeitszeitreduktion zwischen 25 % und 75 % berücksichtigt nicht die individuellen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen. Viele Betroffene benötigen flexible und anpassbare Arbeitszeitmodelle, die außerhalb dieses Rahmens liegen. Eine starre Regelung widerspricht dem Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben (Art. 27 UN-BRK).

Unsere Forderung: Ergänzung eines Absatzes: „Für Personen mit Behinderungen (mit Referenz zum BBG sowie BEinstG bzw kann die Definition der Ausnahmeregelung, an die der Novelle zur geringfügigen Zuverdienstmöglichkeit im AlVG angelehnt werden) kann das Ausmaß der zulässigen Arbeitszeitreduktion im Einzelfall abweichend festgelegt werden, sofern dies zur Wahrung der Erwerbsfähigkeit erforderlich ist."

- **§ 90 ASVG – Ruhen des Pensionsanspruchs bei Krankengeld**

Die vorgesehene Regelung, wonach auch Teilpensionen bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld ruhen, trifft Menschen mit Behinderungen besonders hart. Sie sind häufiger auf medizinische Behandlungen und damit auf Krankengeld angewiesen. Ein Ruhen der Pension in dieser Situation gefährdet die Existenzsicherung und widerspricht dem Recht auf sozialen Schutz gemäß Artikel 28 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Unsere Forderung: Einfügung eines Satzes: „Für Menschen mit Behinderungen ruht der Anspruch auf Teilpension nur insoweit, als das Gesamteinkommen aus Pension und Krankengeld das Ausmaß der vollen Pension übersteigt."

Diese Regelung würde sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht durch krankheitsbedingte Auszeiten in ihrer Existenz gefährdet werden. Sie entspricht dem Schutzauftrag aus Artikel 28 UN-BRK, der das Recht auf sozialen Schutz und ein angemessenes Einkommen garantiert.

- **§ 4a Abs. 6 APG – Ausschluss von Zusatzleistungen**

Der Ausschluss von Zusatzleistungen wie Ausgleichszulage, Kinderzuschuss und Pensionsbonus bei Teilpension trifft Menschen mit Behinderungen besonders, da sie häufig auf ergänzende Leistungen zur Existenzsicherung angewiesen sind. Dies widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und dem Recht auf angemessenen Lebensstandard (Art. 5 und Art. 28 UN-BRK).
Unsere Forderung, einen Satz zu ergänzen: „Für Personen mit Behinderungen gelten die Ausschlüsse nach Abs. 6 nicht, sofern sie zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich sind."

- **§ 27 AlVG – Altersteilzeitgeld**

Die Verkürzung der maximalen Bezugsdauer des Altersteilzeitgeldes auf drei Jahre reduziert die Möglichkeit eines gleitenden Übergangs in die Pension. Menschen mit Behinderungen benötigen häufig längere Übergangsphasen, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten. Die Regelung steht im Widerspruch zu Art. 26 UN-BRK, der Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben fordert.
Unsere Forderung ist, einen Absatz zu ergänzen: „Für Menschen mit Behinderungen kann das Altersteilzeitgeld weiterhin für bis zu fünf Jahre gewährt werden, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Erwerbsfähigkeit erforderlich ist."

- **§ 13a APG – Pensionsvorausberechnung**

Teilpensionist:innen sind von der jährlichen Pensionsvorausberechnung ausgeschlossen. Gerade Menschen mit Behinderungen benötigen transparente Informationen über ihre Pensionsentwicklung, um ihre Lebensplanung barrierefrei und selbstbestimmt gestalten zu können. Dies ist ein Aspekt des Rechts auf Zugang zu Information (Art. 21 UN-BRK).
Unsere Forderung ist die Streichung der Einschränkung „und keine Teilpension nach § 4a bezieht" in § 13a Abs. 1.

Diese Aspekte sind in den oben genannten Vorschlägen berücksichtigt und unterstreichen die Notwendigkeit einer differenzierten Gesetzgebung, die den Vorgaben der UN-BRK gerecht wird. In Anbetracht der Vorgaben der UN-BRK und der besonderen Bedarfslage von Menschen mit Behinderungen ersucht der ÖZIV Bundesverband gegenständliche Stellungnahme als Verbesserungshinweise zum vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen.

Sehr gerne steht der ÖZIV Bundesverband mit seinem Expert:innenteam für Auskünfte und Inputs im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Rudolf Kravanja
Präsident ÖZIV Bundesverband